

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.12.1992

Geschäftszahl

91/13/0094

Rechtssatz

Krankheitskosten sind auch dann den nicht abzugsfähigen Aufwendungen der Lebensführung zuzuordnen, wenn durch diese Aufwendungen die Krankenstandsdauer und damit die Abwesenheit vom Arbeitsplatz verkürzt wird.